

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50300606010003072606
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 05/2016

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 25.04.2016

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.3 - Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie**
- 3.2.3 - Mitteilung der BARMER GEK zur Bearbeitung von KFO-Nachanträgen**
 - Rundschreiben zum BEL II - 2014 zur Klarstellung von KFO-Abrechnungsfragen
- 5. - Der Vorstand der KZVLB lädt ein zum Tag der offenen Tür am 8. Juli 2016**

Anlage

- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen und Punktwertübersicht Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2016
- Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II - 2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung
- Anmeldung zum Tag der offenen Tür zum 25-jährigen Bestehen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

ÄNDERUNG DER ARBEITSUNFÄHIGKEITS-RICHTLINIE

Durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde zum 23.07.2015 das Entstehen eines Anspruchs auf Krankengeld sowie dessen Fortbestehen aufgrund einer Folgebescheinigung neu geregelt (§ 46 SGB V). Die Regelung sieht vor, dass der Anspruch auf Krankengeld bereits ab dem Tag der (zahn)ärztlichen Feststellung entsteht. Somit genügt es, wenn Versicherte **die Folgebescheinigung am nächsten Werktag nach Ablauf der bisher attestierten Arbeitsunfähigkeit einholen**.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie entsprechend angepasst und darüber hinaus die Möglichkeit der **Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit** durch die Vertrags(zahn)ärztin oder den Vertrags(zahn)arzt von zwei Tagen **auf drei Tage erweitert**. Die Änderung ist am 4. März 2016 in Kraft getreten.

Die aktuelle Fassung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) sowie die dazugehörigen Beschlüsse können Sie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/2/> einsehen.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

MITTEILUNG DER BARMER GEK ZUR BEARBEITUNG VON KFO-NACHANTRÄGEN

Bislang wurden KFO-Nachanträge von der BARMER GEK leistungsrechtlich beschieden und mit einem Genehmigungsvermerk für den Vertragszahnarzt versehen. Die Kasse bat uns, Sie darüber zu informieren, dass diese Bearbeitungsweise insbesondere zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes ab 01.07.2016 auch bei der BARMER GEK den geänderten vertraglichen Gegebenheiten nach § 2 Abs. 6 der Anlage 15 EKVZ angepasst wird:

„Kieferorthopädische Leistungen (einschließlich der zahntechnischen Leistungen), die ohne Therapieänderung über die ursprünglich geplanten hinausgehen, hat der Vertragszahnarzt der Krankenkasse anzuzeigen. Die Krankenkasse kann diese Leistungen innerhalb von vier Wochen begutachten zu lassen.“

Damit erteilt nunmehr auch **die BARMER GEK bei KFO-Nachanträgen mit Ausstellungsdatum ab 01.07.2016** – vorbehaltlich einer abweichenden Vorgehensweise im Einzelfall bei Einleitung eines Gutachterverfahrens – **keinen Genehmigungsvermerk** mehr.

Hinweis: Bei der Übermittlung von Sozialdaten per E-Mail bedarf es der besonderen Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen!

Wir empfehlen Ihnen, entsprechende Nachanträge per Telefax an die Krankenkasse zu senden und das Fax-Protokoll als Beleg aufzubewahren, um im Zweifelsfall die Erfüllung Ihrer Anzeigepflicht nachweisen zu können.

RUNDSCHREIBEN ZUM BEL II – 2014 ZUR KLARSTELLUNG VON KFO-ABRECHNUNGSFRAGEN

Der GKV-Spitzenverband, der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung haben Fragen zur Abrechnung einzelner zahntechnischer Leistungen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung geklärt und ihre Auslegung in einem Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht.

Das Gemeinsame Rundschreiben vom 29.02.2016 ist dieser Vorstandsinformation als Anlage beigefügt und auf unserer Homepage unter der Rubrik: Service für die Praxis_Recht/Verträge_Zahntechnische Leistungen eingestellt.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

Bei Rückfragen zur KFO-Abrechnung

Ute Schönfeld, Telefon: 0331 2977-263; ute.schoenefeld@kzvlb.de

DER VORSTAND DER KZVLB LÄDT EIN ZUM TAG DER OFFENEN TÜR

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg besteht seit 25 Jahren! Aus diesem Grund lädt der Vorstand der KZVLB **am 8. Juli 2016** alle brandenburgischen Zahnärzte gemeinsam mit ihren Praxisteams zu einem Tag der offenen Tür ein.

In der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr sind alle brandenburgischen Praxisteams herzlich willkommen.

Anknüpfend an den letzten Tag der offenen Tür im Jahr 2007, der auf große Resonanz gestoßen war, geben die Mitarbeiter der Verwaltung Einblick in ihre Tätigkeit und präsentieren ihre Arbeitsgebiete. Im Mittelpunkt steht dabei die Vielfalt der Aufgaben der Körperschaft. Alle Praxen sind herzlich eingeladen, sich ein Bild vom Funktionieren der KZV als Dienstleister der brandenburgischen Zahnärzte zu machen und die Zeit für ein gegenseitiges Kennenlernen zu nutzen. Denn schließlich: Wer möchte nicht wissen, welches Gesicht zu der freundlichen Stimme gehört, die immer so kompetent alle Abrechnungsprobleme klärt?

Für das leibliche Wohl ist gesorgt: Mittags wird auf dem Hof der Grill angeworfen und kühle Getränke stehen ebenfalls bereit.

Zur besseren Planung bitten wir um Ihre Anmeldung (Anlage: Anmeldebogen)

Christina Pöschel, Telefon: 0331 2977-337, christina.poeschel@kzvlb.de



Punktwertübersicht ab 01.01.2016 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 3/2016 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0171 BKK: 1,0166 IKK: 1,0153 SVLFG: 1,0160 Knappschaft: 1,0155	1,0149
		IP/FU	AOK: 1,0702 BKK, SVLFG: 1,0659 IKK: 1,0660 Knappschaft: 1,0658	1,0614
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	0,9747	0,9801
		IP/FU	1,0594	1,0163
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,9887 KB: 0,8605	1,0738
		IP/FU	AOK, SVLFG: 1,0922 BKK, IKK, Knappschaft: 1,0609	1,0738
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0231 BKK, Knappschaft: 1,0253 IKK: 1,0253 SVLFG: 1,0307	1,0738
		IP/FU	AOK: 1,1341 BKK: 1,1400 IKK: 1,1405 SVLFG: 1,1717 Knappschaft: 1,1405	1,1452
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	AOK, Knappschaft: 0,9939 BKK, IKK: 0,9939 SVLFG-LKK: 0,9949	0,9939
		IP/FU	AOK, Knappschaft: 1,1253 BKK, IKK, SVLFG: 1,1253	1,1253
Hessen	20	KCH, PAR, KB	AOK: 0,9985 BKK: 0,9993 IKK, Knappschaft: 0,9995 SVLFG: 1,0004	0,9995
		IP/FU	AOK, BKK: 1,0472 IKK: 1,0478 SVLFG: 1,0507 Knappschaft: 1,0492	1,0472
Berlin	30	KCH, PAR, KB	AOK: 0,9700 / ab 01.04.: 1,0040 BKK: 0,9700 IKK: 0,9700 / ab 01.04.: 1,0040 / ab 01.07.: 1,0080 Knappschaft: 0,9631 SVLFG: 0,9811	0,9720
		IP/FU	AOK: 1,0627 / ab 01.04.: 1,0940 BKK, Knappschaft: 1,0627 IKK: 1,0627 / ab 01.04.: 1,0930 SVLFG: 1,0550	1,0623
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,9770	0,9770
		IP/FU	1,0320	1,0320
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0600
		IP/FU	AOK, BKK, IKK: 1,0812 Knappschaft: 1,0812 SVLFG: 1,0812	1,0780

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2016 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	0,9820	-
		IP/FU	<u>AOK, Knappschaft:</u> 1,0322 <u>BKK, IKK, SVLFG:</u> 1,0522	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0240	-
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,0621 <u>IKK, SVLFG:</u> 1,0621 <u>BKK, Knappschaft :</u> 1,0621	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0207	0,9915
		IP/FU	1,0635	1,0300
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9589 <u>BKK:</u> 0,9984 <u>IKK:</u> 0,9904 <u>SVLFG:</u> 0,9811 <u>Knappschaft:</u> 0,8620	1,0160
		IP/FU	<u>AOK:</u> 0,9977 <u>BKK:</u> 0,9984 <u>IKK:</u> 1,0350 <u>SVLFG:</u> 1,0550 <u>Knappschaft:</u> 0,9203	1,0160
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9923 <u>BKK, IKK, Knappschaft:</u> 0,9353 <u>SVLFG:</u> 0,9811	0,8962
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,0860 <u>BKK, Knappschaft:</u> 1,0237 <u>IKK:</u> 1,0350 <u>SVLFG:</u> 1,0550	0,9738
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0045 <u>BKK:</u> 0,9800 <u>IKK:</u> 0,9975 <u>Knappschaft:</u> 0,9800 / ab 01.07.: 1,0004 <u>SVLFG:</u> 0,9811	0,9804
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,1275 <u>BKK:</u> 1,0886 <u>IKK:</u> 1,1062 <u>Knappschaft:</u> 1,1122 <u>SVLFG:</u> 1,0550	1,0893
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0045 <u>BKK, Knappschaft:</u> 0,9800 <u>IKK:</u> 0,9959 <u>SVLFG:</u> 0,9811	0,9766
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,1275 <u>BKK:</u> 1,1000 <u>IKK:</u> 1,1030 <u>SVLFG:</u> 1,0550 <u>Knappschaft:</u> 1,1008	1,0951

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2016 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 3/2016 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer GEK
Baden-Württemberg	02	KCH, PAR, KB	1,0149	1,0157	1,0149	1,0149	1,0149	1,0149
Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80		IP/FU	1,0614	1,0614	1,0614	1,0614	1,0614	1,0614
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	0,9801	0,9801	0,9801	0,9801	0,9801	0,9801
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	1,0163	1,0163	1,0163	1,0163	1,0163	1,0163
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,9887	0,9887	0,9887	0,9887	0,9887	0,9887
Reg.-Kz.: 62-65		IP/FU	1,0609	1,0609	1,0609	1,0609	1,0609	1,0609
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0252	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	1,1395	1,1405	1,1395	1,1395	1,1395	1,1395
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	0,9939	0,9939	0,9939	0,9939	0,9939	0,9939
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	1,1253	1,1253	1,1253	1,1253	1,1253	1,1253
Hessen	20	KCH, PAR, KB	0,9995	0,9995	0,9995	0,9995	0,9995	0,9995
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	1,0472	1,0472	1,0472	1,0472	1,0472	1,0472
Berlin	30	KCH, PAR, KB	0,9720	0,9720	0,9720	0,9720	0,9720	0,9720
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	1,0623	1,0623	1,0623	1,0623	1,0623	1,0623
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	1,0780	1,0780	1,0780	1,0780	1,0780	1,0780
Saarland	35	KCH, PAR, KB	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820	0,9820
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322	1,0322
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240	1,0240
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	1,0076	1,0076	1,0076	1,0076	1,0076	1,0076
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	0,9915	1,0207	0,9915	0,9915	0,9915	0,9915
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	1,0300	1,0635	1,0300	1,0300	1,0300	1,0300
Mecklenb./Vorp.	52	KCH, PAR, KB	0,9115	0,9341	0,9115	0,9115	0,9115	0,9115
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	0,9502	0,9703	0,9466	0,9466	0,9466	0,9352
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	0,8962	0,9817	0,8962	0,8962	0,8962	0,8962
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	0,9738	1,0748	0,9738	0,9738	0,9738	0,9738
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	0,9804	0,9880	0,9804	0,9804	0,9804	0,9804
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	1,0893	1,0960	1,0893	1,0893	1,0893	1,0893
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	0,9766	0,9672	0,9766	0,9766	0,9766	0,9766
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	1,0951	1,0864	1,0951	1,0951	1,0951	1,0951

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.



Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II - 2014

zur Klarstellung von

Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung

GKV-Spitzenverband

Verband Deutscher Zahn-Techniker-Innungen (VDZI)

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

Berlin, am 29.02.2016

Inhalt

Die Vertragsparteien gemäß § 88 Abs. 1 SGB V haben im Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung Fragen zur Auslegung der Leistungsinhalte und Abrechenbarkeit einzelner zahntechnischer Leistungen auf der Grundlage praktischer Fälle geklärt. Die nachstehenden Auslegungen sind zwischen GKV-Spitzenverband, VDZI und KZBV einvernehmlich erfolgt.

Die Klarstellungen werden nachfolgend dokumentiert.

L-Nr. 001 0 Modell

Kann die L-Nr. 001 0 pro Kiefer auch mehr als einmal abgerechnet werden (Planungs- bzw. Kontrollmodell und Arbeitsmodell)?

Die Einleitenden Bestimmungen zum BEL II - 2014 bestimmen in § 1 Punkt 2, dass die zahntechnischen Einzelleistungen nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig sind, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist. Die Erläuterungen zur L-Nr. 001 0 enthalten von diesem Grundsatz keine abweichende Regelung. In der Regel wird im Laufe des Herstellungsprozesses eines kieferorthopädischen Geräts das Arbeitsmodell soweit beschädigt, dass keine Kontrolle des Geräts auf diesem Modell möglich ist. Dies gilt entsprechend auch für ein Modell, das der Planung des Geräts dient und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden muss. Unter Beachtung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit können für die Herstellung eines bimaxillären Geräts vier Modelle, für ein monomaxilläres Gerät zwei Modelle abrechenbar sein.

L-Nr. 741 0 Verbindungselemente intermaxillär

Ist eine Schraube nach Prof. Sander unter der L-Nr. 741 0 (Verbindungselement) abrechenbar?

In der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 741 0 werden beispielhaft und damit nicht abschließend Verbindungselemente aufgeführt. Die Schraube nach Prof. Sander hat durch die angebrachten Führungssporne den Charakter eines Verbindungselements. Ein intermaxilläres Verbindungselement nach der L-Nr. 741 0 kann ein Konfektionsteil sein, individuell hergestellt werden oder es kann ein Konfektionsteil mit einer individuellen Herstellung kombiniert werden.

Die im Zusammenhang mit der Verwendung einer Schraube nach Prof. Sander erforderliche schiefe Ebene im Gegenkiefer ist, gemäß der Erläuterung zur Abrechnung der L-Nr. 703 0 nach L-Nr. 710 0 „Aufbiss“, abrechenbar.

Schiefe Ebene im Gegenkiefer

Wie wird eine schiefe Ebene im Gegenkiefer im Zusammenhang mit der Herstellung von Vorschubdoppelgeräten abgerechnet?

Die im Zusammenhang mit der Herstellung von Vorschubdoppelgeräten erforderliche schiefe Ebene im Gegenkiefer ist, gemäß der Erläuterung zur Abrechnung der L-Nr. 703 0 nach L-Nr. 710 0 „Aufbiss“, abrechenbar.

L-Nr. 744 0 Metallverbindung

Besteht zwischen der Anzahl der abgerechneten Verankerungselemente (L-Nr. 742 0) und der abgerechneten eingearbeiteten Einzelelemente (L-Nr. 743 0) auf der einen Seite und der abgerechneten Metallverbindungen (L-Nr. 744 0) auf der anderen Seite ein zwingender Zusammenhang?

Nach den Erläuterungen zur Abrechnung ist die L-Nr. 744 0 „Metallverbindung“ je Verbindungsstelle abrechnungsfähig.

Zwischen der Anzahl der berechneten Verankerungselemente (L-Nr. 742 0) und der berechneten eingearbeiteten Einzelelemente (L-Nr. 743 0) sowie der Anzahl der Metallverbindungen (L-Nr. 744 0) besteht kein zwingender Zusammenhang.

Der Verschluss eines Bandes ist ebenfalls nach L-Nr. 744 0 abrechenbar.

L-Nr. 013 0 Modellpaar sockeln

Sind bei der Berechnung der L-Nr. 013 0 im Einzelfall auch Materialkosten für die Sockelschalen abrechenbar, wenn Sockelschalen erforderlich sind?

Die Erläuterungen zur Abrechnung enthalten die folgenden Regelungen:

„Die L-Nr. 013 0 ist für kieferorthopädische Dokumentationsmodelle abrechenbar.“

„Sockelschalen als Konfektionsfertigteile sind abrechenbar, wenn eine Bisslagenfixierung nicht möglich ist.“

Die Materialkosten für eine Kunststoffschale sind nach § 2 Absatz 4 der Einleitenden Bestimmungen gesondert abrechenbar.

Fachlich:

Der Einsatz von Kunststoffschalen mit Verbindungsstegen zwischen den Kiefermodellen ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine Wechselgebissphase vorliegt, die keine eindeutige Bisslagenfixierung zulässt.

L-Nr. 011 1 Modellpaar trimmen

Ist die L-Nr. 011 1 (Modellpaar trimmen) neben der L-Nr. 001 0 (Modell) abrechenbar?

Nach den Erläuterungen zur Abrechnung ist L-Nr. 011 1 nur in Verbindung mit KFO-Leistungen abrechenbar. Für dasselbe Modellpaar können die L-Nrn. 011 0 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden.

Fachlich:

Das Trimmen eines Modellpaares nach der L-Nr. 011 1 kann bei der Konstruktionsplanung und der Anfertigung der Geräte wegen der okklusionsbezogenen Orientierung erforderlich sein. Die L-Nr. 011 1 ist neben der Herstellung der Modelle nach L-Nr. 001 0 abrechenbar.

L-Nr. 380 5 Auflage gebogen

L-Nr. 750 0 Einarmiges H-/A-Element

Unter welcher L-Nr. wird im Bereich KFO eine gebogene Auflage abgerechnet?

Die Auflage als gebogenes Abstützelement ist unter der L-Nr. 750 0 abzurechnen, da sie unter der L-Nr. 750 0 benannt ist. Nur Halte- oder Abstützelemente, die nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nrn. 750 0 und 751 0 benannt sind, können nach den L-Nrn. 380 0 oder 381 0 abgerechnet werden.

L-Nr. 710 0 Aufbiss

Kann im Zusammenhang mit der Herstellung eines Lückenhalters auch ein Aufbiss nach L-Nr. 710 0 abgerechnet werden?

Ein Aufbiss ist im Zusammenhang mit einem Lückenhalter abrechenbar, wenn eine eigenständige Indikation für den Aufbiss vorliegt.

Fachlich:

Der Lückenhalter dient der Stabilisierung einer Lücke in der Stützzone.

Ein Aufbiss nach L-Nr. 710 0 in Verbindung mit einer Lückenhalterplatte verhindert eine unerwünschte Elongation eines oder mehrerer Zähne im Gegenkiefer.

L-Nr. 720 0 Schraube einarbeiten

Ist die Berechnung der L-Nr. 720 0 Schraube einarbeiten in Verbindung mit einem Lückenhalter möglich?

Das Einarbeiten einer Schraube ist im Zusammenhang mit einem Lückenhalter abrechenbar, wenn eine eigenständige Indikation für das Einarbeiten der Schraube vorliegt.

Fachlich:

Der Einbau einer Schraube nach der L-Nr. 720 0 kann bei einer Lückenhalterplatte indiziert sein, um durch das Nachstellen der Schraube die Basis an das natürliche Wachstum anzupassen.

L-Nr. 722 0 Trennen einer Basis

Ist die Berechnung der L-Nr. 722 0 (Trennen einer Basis) auch ohne die gleichzeitige Ansetzung der L-Nrn. 720 0 (Schraube einarbeiten) oder 721 0 (Spezialschraube einarbeiten) möglich?

Nach den Erläuterungen zum Leistungsinhalt der L-Nr. 722 0 ist das Trennen einer Basis ohne Schraube abrechenbar.

Die Abrechnungsfähigkeit der L-Nr. 722 0 besteht daher auch, wenn zeitgleich keine Schrauben nach L-Nrn. 720 0 oder 721 0 eingearbeitet werden.

Beispiele: Reparatur oder Unterfütterung unter Verwendung von vorhandenen Schrauben.

L-Nr. 712 1 bei der Behandlung mit Aufbissbehelfen

Wie ist die Verarbeitung von Weichkunststoff in Verbindung mit der Herstellung von Aufbissbehelfen abzurechnen?

Ein Aufbissbehelf kann teilweise oder vollständig in Weichkunststoff hergestellt werden; gemäß der Erläuterung zum Leistungsinhalt kann die Verarbeitung von Weichkunststoff jedoch nicht nach der L-Nr. 712 1 abgerechnet werden.

Die Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung eines Aufbissbehelfs ist nach L-Nr. 382 1 abrechenbar. "

Abrechnung einer Apparatur zur Gaumennahterweiterung (GNE)

Sind für die Herstellung einer Apparatur zur Gaumennahterweiterung auch die L-Nrn. 701 0, 721 0 und 722 0 abrechenbar?

Neben den im individuellen Behandlungsfall erforderlichen Verankerungselementen nach L-Nr. 742 0 und den Metallverbindungen nach L-Nr. 744 0 sind die Basis nach L-Nr. 701 0, die Spezial-Schraube nach L-Nr. 721 0 und das Trennen der Basis nach L-Nr. 722 0 abrechenbar.

Eine Basis für Einzelkiefergerät nach L-Nr. 701 0 kann nach der Erläuterung zum Leistungsinhalt aus Kunststoff oder Metall bestehen. Dies gilt entsprechend auch für eine GNE-Apparatur. Aufgrund individuell unterschiedlicher Gegebenheiten kann keine allgemeingültige Abrechnungssystematik für die Herstellung einer GNE-Apparatur formuliert werden.

Abrechnung eines Herbstscharniers

Ist die Abrechnung eines Herbstscharniers an eine Kostenobergrenze gebunden?

Neben den im individuellen Behandlungsfall erforderlichen Verankerungselementen nach L-Nr. 742 0 und den Metallverbindungen nach L-Nr. 744 0 ist das intermaxilläre Verbindungselement nach L-Nr. 741 0 abrechenbar.

Aus den vertraglichen Bestimmungen, insbesondere der Einzelleistungssystematik des BEL II - 2014 und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Höchstpreise kann keine Kostenobergrenze für die Herstellung eines Herbstscharniers gefordert werden.

Aufgrund individuell unterschiedlicher Gegebenheiten kann keine allgemeingültige Abrechnungssystematik für die Herstellung eines Herbstscharniers formuliert werden.

GKV – Spitzenverband

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

Absender:

 Name, Vorname

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Ort

**Antwort bitte bis
spätestens 20.05.2016**

KZV Land Brandenburg
 Abt. Kommunikation
 Helene-Lange-Str. 4-5
 14469 Potsdam

Tel.-Nr.:
 0331 2977-336
 Fax-Nr. :
0331 2977-220
 oeffentlichkeit@kzvlb.de

Anmeldung zum Tag der offenen Tür

zum 25-jährigen Bestehen der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

am 8. Juli 2016, von 10:00 bis 14:00 Uhr,

in der KZVLB

Ich/Wir möchten gerne kommen:

Ort	Personenanzahl
KZV Land Brandenburg Helene-Lange-Straße 4-5 14469 Potsdam	

 Datum

 Abrechnungs-Nr.

 Stempel/Unterschrift